

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.910.187

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17270/J-NR/2023

Wien, am 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 15.12.2023 unter der **Nr. 17270/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wie stoppt die Bundesregierung die Skimpflation in Österreich und der EU?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Kennen Sie als zuständiger Arbeits- und Wirtschaftsminister das Ergebnis der aktuellen Diskussion bei den Verbrauchern und der Wirtschaft über die Auswüchse der "Skimpflation" in Österreich und der EU?*
- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Minister das Ergebnis und welche verbraucher-gesundheitspolitischen Schlussfolgerungen ziehen Sie für das BMWA aus den Auswüchsen der "Skimpflation" in Österreich und der EU?*
- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Minister das Ergebnis und welche konsumentenschutzpolitischen Schlussfolgerungen ziehen Sie für das BMAW aus den Auswüchsen der "Skimpflation" in Österreich und der EU?*

Im Zusammenhang mit dem aus den USA stammenden Begriff der "Skimpflation" ist entscheidend, dass sich Konsumentinnen und Konsumenten bei geänderten Rezepturen ein-

zelter Produkte über die Inhaltsstoffe informieren können und nicht in die Irre geführt werden. Diesbezüglich gibt es bereits einen umfassenden Rechtsrahmen.

Betreffend verbraucher- und gesundheitspolitische Schlussfolgerungen ist zuständigkeits- halber auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12271/J durch den Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Zu den Fragen 4 und 5

- *Welche Maßnahmen sind für das Jahr 2024 von Seiten des BMAW in Kooperation mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Hinblick auf Rechtsverfahren gegen Produzenten und Händler, die durch "Skimpflation" in Österreich und der EU "verhaltensauffällig" geworden sind, geplant?*
- *Welche Rechtsverfahren wurden im Auftrag des BMAW in Kooperation mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) seit dem 1. Jänner 2020 gegen Produzenten und Händler, die durch "Skimpflation" in Österreich und der EU "verhaltensauffällig" geworden sind, geführt?*

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) sind unter anderem in den Fällen irreführender Werbung die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund oder die Bundeswettbewerbsbehörde unmittelbar klagelegitimiert. In den Fällen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach § 1 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 bis 4, §§ 1a oder 2 UWG kann der Unterlassungsanspruch auch vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht werden. Die angeführten Institutionen nehmen die Klagelegitimation nach § 14 Abs. 1 UWG von sich aus in Anspruch und können damit unabhängig agieren. Eine Beauftragung des VKI durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) ist daher nicht vorgesehen.

Verstöße durch „Skimpflation“ werden im österreichischen Rechtsrahmen zum Lauterkeitsrecht von den genannten Institutionen rechtlich geltend gemacht. Hierzu besteht etwa das Verbot der Vorenthaltung oder Verheimlichung wesentlicher Informationen betreffend verringerte Qualität gemäß § 2 Abs. 4 UWG.

Weiters ist auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu verweisen, dass die Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung so zu interpretieren ist, dass die Etikettierung eines Produktes nicht so gestaltet sein darf, dass das Vorhandensein einer Zutat suggeriert wird, die tatsächlich

nicht enthalten ist, und dies nur aus dem Zutatenverzeichnis entnommen werden kann (EuGH, Rs C-195/14, Teekanne).

Ergänzend ist auch auf das Verbot der "Dual Quality" als "jegliche Vermarktung einer Ware in einem Mitgliedstaat als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware, obgleich sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, sofern dies nicht sachlich gerechtfertigt ist" (§ 2 Abs. 3 Z 3 UWG) zu verweisen. Voraussetzung ist, dass eine solche Vermarktung geeignet ist, einen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

